Qualitätssiegel "RA-Fachangestellten-Geprüft"

Mit der Initiative "Ausgezeichnete-Arbeitgeberkanzlei" möchten wir dem Fachkräftemangel entgegenwirken und insbesondere Fachkräfte und Kanzleien wieder zusammenführen – davon profitieren Bewerber wie Kanzleien gleichermaßen.

Kanzleien, die sich als "Ausgezeichnete-Arbeitgeberkanzlei" zertifizieren lassen, hebt das neue Qualitätssiegel als attraktive Arbeitgeber hervor, die Bewerber haben ein Indiz für eine gewinnende und fördernde Arbeitsatmosphäre.

Der entscheidende Vorteil dieser Auszeichnung ist, dass die Eindrücke einer/s in der Kanzlei aktuell tätigen Rechtsanwaltsfachangestellten in den Antragsprozess zum Qualitätssiegel einfließen und die Mehrheit der Angestellten den Antrag unterstützen muss.



Wie wird die Auszeichnung "RA-Fachangestellten-Geprüft" erlangt:

- 1. Die Kanzlei stellt einen Antrag
- 2. Nachweis über die Teilnahme an einem Führungskräfte-Coaching/Führungskräfteseminar. (Das Coaching/Seminar muss dabei eine Zeitdauer von mind. 5 Stunden erfassen und konkret auf Mitarbeiterführung ausgerichtet sein. Es darf nicht durch Angestellte der eigenen Kanzlei durchgeführt worden sein.)
- 3. Der Antrag wird unterstützt durch die Mehrheit der Angestellten (ausgenommen Auszubildende, Rechtsanwält*innen und sonstige Jurist*innen), darunter mindestens eine*n in der Kanzlei seit einem Jahr beschäftigte*n Rechtsanwaltsfachangestellte*n, die/der den Antrag durch die Beantwortung des Fragebogens "Zufriedenheit als RA-Fachangestellte*r" unterstützt.
- 4. Die Kanzlei verpflichtet sich zu den Leitsätzen einer "Ausgezeichneten Arbeitgeberkanzlei".
- 5. Die RAK Freiburg behält sich vor, im Rahmen der Antragsprüfung ggfs. Gespräche mit allen Antragsbeteiligten zu führen.

Die Kanzlei darf nach der Zertifizierung durch uns mit dem Siegel werben für 3 Jahre, dann müssen die Voraussetzungen neu nachgewiesen werden.

Die Zertifizierung kann auch innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen zur Erlangung des Siegels nachträglich wegfallen oder Gründe bekannt werden, die einer Zertifizierung entgegenstehen.